
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einklungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeret in Bern.

Bericht

der

nationalrätlichen Kommission betreffend die Erhaltung der
Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung d. d.
5. März 1872. *)

(Vom 28. Mai 1872.)

Tit. I

Mit Botschaft vom 24. Mai abhin erstattet der Bundesrath der
Bundesversammlung einläßlichen Bericht:

1. über die Maßnahmen, die er behufs Uebersetzung, Vervielfältigung, Publikation und Vertheilung des revidirten Verfassungsentwurfs, sowie der von den beiden Rätthen erlassenen Proklamation u. s. w. getroffen;

2. über die Zirkularen und Reskripte, welche er zum Schutz und zur Sicherung der Ausübung der Stimmberichtigung der Schweizerbürger, zumal der Aufenthaltler, der Post- und Eisenbahnangestellten u. c. zu erlassen sich verpflichtet gehalten, und endlich,

3. über das Gesamtergebniß sowohl der Ständeabstimmung, als der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872, wie der Bundesrath dasselbe definitiv bereinigt hat. In letzterer Beziehung wird allein die

*) Die Kommission bestand aus den Herren Nationalrätthen Hungerbühler, Meuler, Deucher, Fischer (von Luzern), Klein, Perrin und Bantier.

Abstimmungsverhandlung der Gemeinde Schulz im Unterengadin vorbehalten, von welcher die Regierung Graubündens die Ansicht ausspreche, es dürften vielleicht Gründe vorliegen, um das Ergebnis dieser Verhandlung als ungültig außer alle Berücksichtigung fallen zu lassen.

Der bundesrätlichen Botschaft, die sich wesentlich in diesen drei Richtungen verbreitet, ist der Entwurf eines, die Erhaltung des Abstimmungsergebnisses betreffenden Dekrets beigelegt und schließlich auf die Abstimmungsprotokolle hingewiesen, welche die Kantonsregierungen nach Art. 10 des Revisionsstatuts vom 5. März abhin zu Händen der Bundesversammlung eingefendet haben.

Es hat Ihnen nun, Tit., beliebt, die Botschaft des Bundesrathes über die Erhaltung der Abstimmung mit den bezüglichen Protokollen, Korrespondenzen, Reskripten u. s. w. an eine Siebnerkommission zur Prüfung und Begutachtung zu überweisen.

Die Kommission beschäftigte sich in zwei Sitzungen mit der ihr zur Untersuchung und Begutachtung überwiesenen Angelegenheit, und gibt sich nun die Ehre, nachfolgenden, sachbezüglichen Bericht und Antrag Ihrer Würdigung und Entscheidung zu unterbreiten.

Zu 1. Vorbereitungen zur Abstimmung. Was die Vorbereitungen zur Abstimmung betrifft, welche zunächst in dem Druck und der Verbreitung von 674,878 deutschen, französischen und italienischen und 9000 romanischen und ladinischen Exemplaren der Verfassungsentwürfe und einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren der Proklamationen und der Stimmkarten bestanden, so verdient die Fleißigkeit, Sorgfalt und Energie, womit der Bundeskanzler und seine Kanzlei, denen dieser schwierige und mühsame Theil der Vollziehung des Bundesgesetzes vom 5. März zufiel, die ungetheilte, vollste Anerkennung der Versammlung. Der revidirte Verfassungsentwurf in 5 Idiomen und circa 700,000 Exemplaren unter die schweizerische Bevölkerung vertheilt, bildet eine interessante Polyglottenammlung, — interessant nicht nur für den Linguisten und Sprachforscher, sondern vorab für den Staatsmann und den Politiker.

Die Papier-, Druck- und Buchbinder-Kosten im Betrag von Fr. 121,231. 55 Rp., welche vom Dezember 1871 bis Ende Mai 1872 lediglich für Revisionsimprime ausgegeben wurden, zeigen am besten, welchen Geschäftsumfang der Vollzug der gesetzlichen Vorschrift mit sich führte, daß jedem stimmfähigen Schweizerbürger ein Exemplar der revidirten Verfassung 4 Wochen vor der Abstimmung eingehändigt werden müsse. Dieser strengen Vorschrift wurde in der Exekution im Allgemeinen ein Genüge geleistet, und es sind diesfalls aus keinem Kantone gegründete Klagen oder Beschwerden laut geworden.

Zu 2. Stimmberechtigung und Stimmabgabe. Obgleich die Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 5. März die zur Sicherung des Stimmrechts erforderlichen Vorschriften enthielten, so ergaben sich doch in Beziehung auf die Stimmabgabe der Niedergelassenen, insbesondere aber der Aufenthalter, verschiedene Anstände, zumal in einigen westlichen Kantonen der Schweiz. Die liberale und loyale Weise, in welcher der Bundesrath mit seinem Kreis schreiben vom 19. April und auf Grundlage desselben diese Anstände, namentlich bezüglich der Bestimmung wenigstens des zwanzigsten Altersjahres für die Stimmberechtigung und der Festsetzung des Endtermins zur Anmeldung der Stimmabgabe Seitens der Aufenthalter, consequent erledigte, fand die ungetheilte Anerkennung Ihrer Kommission und gereichte derselben zur lebhaften Befriedigung. Was das Altersjahr der Stimmberechtigung betrifft, so herrscht in den Gesetzgebungen der Kantone formell eine solche Buntschekigkeit, daß dieselbe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen einen mitbestimmenden materiellen Einfluß ausübt.

Wir geben hier eine Uebersicht der Verschiedenheit der Altersjahre der Stimmberechtigung in den einzelnen Kantonen:

In Graubünden ist das Altersjahr der Stimmberechtigung das erfüllte	17.
„ Schwyz, Nidwalden, Glarus, Appenzell J. Rh. und U. Rh. das zurückgelegte	18.
„ Zug das zurückgelegte	19.
„ St. Gallen und Tessin das angetretene	20.
„ Zürich, Bern, Luzern, Uri, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Baselstadt und Baselland, Schaffhausen, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg das zurückgelegte	20.
„ Genf das zurückgelegte	21.
„ Aargau das angetretene	22.

Gern hätte Ihre Kommission ausgemittelt, um wie viel Stimmen sich die Zahl der Abstimmenden bei der Ausdehnung des Stimmrechts auf jüngere Jahrgänge auch in den übrigen Kantonen bei der letzten eidg. Abstimmung vermehrt hätte; es mangelte ihr jedoch zur Zeit das erforderliche statistische Material, um eine solche Vermehrung zu konstatiren.

Was den Endtermin zur Anmeldung der Stimmabgabe Seitens der Aufenthalter betrifft, so wurden in den meisten Kantonen solche Stimmberechtigungsscheine noch am Tage vor der Abstimmung, ja noch am Tage der Abstimmung ausgehändigt. Wo hingegen die kantonalen Behörden selbst zum Abschluß der Kontrollen oder

zur Verhinderung von Mißbräuchen, z. B. des Unfugs von Herbeiziehung sog. „Stimmknechte“ aus benachbarten Kantonen, einen bestimmten Endtermin zur Anmeldung verlangten, da wurde vom Bundesrath verfügt, daß dieser Endtermin nicht früher als bis und mit dem 4. Mai einzutreten habe. Auf solche Weise ist durch die zweckmäßigen Zirkularen und Reskripte des Bundesraths für die allseitige Sicherung und Wahrung des Stimmrechts gesorgt worden, so zwar, daß von keiner Seite eine Beschwerde wegen Schmälerung dieses wichtigen republikanischen Rechts erhoben wurde.

Zu 3. Abstimmungsergebniß. Da nach dem vom Bundesrath vereinigten Ergebnis sowohl der nationalen als kantonalen Abstimmung sich eine überwiegende entschiedene Mehrheit hier von 13 Ständen, dort von 5463 Stimmen für die Verwerfung des Entwurfs der revidirten Verfassung ergeben hat, so durfte Ihre Kommission eine nochmalige, vollständige Detailsprüfung der Abstimmungsergebnisse von Kanton zu Kanton wohl unterlassen. Zu einer solchen, zumal gründlichen Detailsprüfung wären ihr eine genaue, zuverlässige Angabe der Zahl der Stimmberechtigten in jedem Kanton und die Einsicht in die bestehenden kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetze nothwendig gewesen, zwei Hauptunterlagen und Requisite der Prüfung, welche der Kommission gänzlich mangelten.

Eine theilweise Kontrolle der Abstimmungsergebnisse einzelner Kantone mußte Ihrer Kommission jedoch die Ueberzeugung aufdringen, daß kleinere, das Hauptresultat jedoch nicht ändernde, Unrichtigkeiten in der Zählung der Stimmenden nebst andern Mängeln unterlaufen sind. So zählt Uri 21 „Nein“ und 3 „Ja“ weniger, als in der Tabelle angegeben sind. Bei Altdorf, Attinghausen, Gurtellen, Seelisberg, Spiringen, Wasen, Nealp erscheinen gerade so viel Stimmende als Stimmbefähigte, so daß an allen diesen Orten am 12. Mai auffallender Weise kein einziger Stimmberechtigter durch Krankheit, Abwesenheit oder aus andern Gründen verhindert war, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

Bei Obwalden liegt bezüglich seiner in Nienstal stimmenden Scharfschützen bloß das Begleitschreiben und der Nominativetat vor; das Abstimmungsergebnis der Schützen fehlt bei den Akten.

Wallis. Die Zahl der Stimmberechtigten ist gar nicht angegeben in den Abstimmungsprotokollen: von Bramois, Ollis, Willer, Albion, Fiesch, Miège, Veg, Volleget. In nicht weniger als 32 Gemeinden erscheinen auch hier just so viel Stimmende als Stimmberechtigte aufgeführt. Die Gesamtzahl der Verwerfenden beträgt nicht 19,686, sondern nur 19,494, also 192 Stimmen weniger.

In den Kantonen Wallis und Waadt hat sich überhaupt die Bevölkerung bei der Abstimmung in auffallend starkem Verhältniß beteiligt.

Unbelangend die Abstimmungsverhandlung der Gemeinde Schuls im Unterengadin muß Ihre Kommission nachdrucksamst rügen, daß hier abweichend von der Landesübung, welcher gemäß über sog. Ausschüsse des Großen Rathes, die zur Abstimmung an die Gemeinden gelangen, die Diskussion waltten kann, das freie Wort abgeschnitten wurde. Zu einem Antrage, die ganze Verhandlung von Schuls zu kassiren und das Ergebnis aus der Klassifikation zu streichen, konnte indessen Ihre Kommission nicht gelangen, da in Graubünden weder ein Gesetz noch ein Dekret besteht, durch welches bei solchen Referendumsverhandlungen eine Diskussion vorgesehen und gewährleistet erscheint.

Nachstehende Tabelle enthält das Ergebnis der Verfassungsabstimmung vom 12. Mai 1872 nach den drei Kategorien: 1. der Landsgemeinde-Kantone, 2. der Referendum-Kantone und 3. der Repräsentativ-Kantone. Bei jedem Kanton und Halbkanton ist die Wohnbevölkerung vom 1. Dezember 1870 und der Prozentsatz der Stimmenden zur Wohnbevölkerung angegeben. Nach dieser Tabelle haben sich die Bürger der Landsgemeinde- und Repräsentativkantone mit 21 beziehungsweise 20, diejenigen der Referendumkantone mit 18 Prozent bei der Abstimmung beteiligt.

I. Landsgemeinde-Kantone.

	Wohnbevölkerung auf 1. Dezember 1870.	Abstimmung vom 12. Mai 1872.			% der Stimmen zur Wohnbevölkerung
		Gültige Stimmen.	Ja.	Nein.	
Uri	16,095	4,220	153	4,067	26
Schwyz	14,443	3,082	212	2,870	21
Nidwalden	11,701	2,444	306	2,138	21
Glarus	35,208	6,320	4,697	1,623	18
Appenzell A. Rh.	48,734	10,179	3,804	6,375	21
Appenzell S. Rh.	11,922	2,743	197	2,546	23
Summa	138,103	28,988	9,369	19,619	21

II. Referendum-Kantone.

	Wohnbevölkerung vom 1. Dezember 1870.	Abstimmung vom 12. Mai 1872.			% der Stimmen zur Wohnbevölkerung.
		Gültige Stimmen.	Ja.	Nein.	
Zürich	284,047	61,293	49,830	11,463	22
Bern	501,501	73,158	50,730	22,428	15
Schwyz	47,733	10,620	1,640	8,980	22
Solothurn	74,608	15,576	9,610	5,966	21
Basel-Landschaft	54,026	9,905	8,287	1,618	18
Graubünden	92,103	19,596	8,390	11,206	21
Aargau	198,718	40,251	24,962	15,289	20
Thurgau	93,202	20,951	17,484	3,467	22
Summa	1,345,938	251,350	170,933	80,417	18

III. Keine Repräsentativ-, Veto- und nur Finanzreferendum-Kantone.

	Wohnbevölkerung vom 1. Dezember 1870.	Abstimmung vom 12. Mai 1872.			°/o der Stimmen zur Wohnbevölkerung.
		Gültige Stimmen.	Ja.	Nein.	
*Luzern	132,153	27,356	9,445	17,911	21
Zug	20,925	4,567	1,333	3,234	22
Freiburg	110,409	26,331	5,651	20,680	24
Basel-Stadt	47,040	6,663	5,419	1,244	14
†Schaffhausen	37,642	6,665	6,230	435	18
†St. Gallen	190,674	45,039	22,534	22,505	24
Tessin	121,591	12,773	5,871	6,902	11
*Waadt	229,588	54,783	3,318	51,465	24
Wallis	96,722	22,691	3,005	19,686	23
*Neuenburg	95,425	17,026	7,960	9,066	18
Genf	88,791	12,449	4,541	7,908	14
Summa	1,170,960	236,343	75,307	161,036	20

Total Wohnbevölkerung der Schweiz vom 1. Dezember 1870 2,655,001.

Total abgegebene Stimmen über die Bundesverfassungsrevision 516,681 (nämlich 255,609 Ja und 261,072 Nein.)

Auf 100 Seelen der Wohnbevölkerung der Schweiz kommen abgegebene gültige Stimmen 19,³⁰.

Bemerkungen: Die mit † bezeichneten Kantone (Schaffhausen und St. Gallen) haben das Veto.

Die mit * bezeichneten Kantone (Luzern, Waadt und Neuenburg) haben nur das Finanz-Referendum.

⊕ Die approximative Gesamtzahl der Stimmberechtigten nach dem Verhältniß der Wohnbevölkerung von 1870 zu derjenigen von 1860 ist 549,490, was einem Stimmberechtigten auf 4,83 Einwohner von 1870 gleichkommt.

Am Schlusse ihrer Berichterstattung angelangt, fühlt sich die Kommission verpflichtet, mit Nachdruck hervorzuheben, daß im Allgemeinen die Prüfung und Würdigung vieler auffallender und abnormaler Vorgänge und Erscheinungen, welche bei Anlaß der letzten eidgenössischen Abstimmung in mehrfachen Richtungen zu Tage getreten sind, Ihre Kommission bewogen haben würde, den Antrag an Sie zu stellen: „Es soll der Bundesrath eingeladen werden, der Bundesversammlung einen Gesetzesvorschlag betreffend das Verfahren bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen beförderlichst zu hinterbringen.“ Wenn die Kommission von einem solchen Antrag dennoch Umgang genommen hat, so geschah es lediglich aus dem Grunde, weil sie in Erfahrung brachte, der Bundesrath habe bereits in seiner Sitzung vom 8. Mai abhin sein Departement des Innern beauftragt, ein Bundesgesetz im erwähnten Sinne auszuarbeiten und der Behörde zur Berathung vorzulegen. Ihre Kommission spricht die Hoffnung aus, daß die Vorlage eines solchen Gesetzesentwurfs vor die gesetzgebenden Räte nicht allzulange auf sich warten lassen werde.

Es bleibt Ihrer Kommission daher nur noch übrig, den Schlusstrat antrag zu stellen:

„Es wolle der Nationalrath dem Bundesbeschlusse, betreffend die Erhaltung der Abstimmung über die am 5. März 1872 vorgelegte, revidirte Verfassung, wie solcher in der Botschaft des Bundesraths vom 24. Mai abhin formulirt worden ist, mit den in obigem Bericht angegebenen Rektifikationen die Genehmigung erteilen.“

Hochachtungsvoll.

Bern, den 28. Mai 1872.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

Gungerbühler.

**Bericht der nationalrätlichen Kommission betreffend die Erhaltung der Abstimmung
über die revidirte Bundesverfassung d. d. 5. März 1872.*) (Vom 28. Mai 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1872
Date	
Data	
Seite	449-457
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 284

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.